

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 26. 5. 2021

Nummer 19

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 14. 5. 2021, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	966	Erl. 17. 5. 2021, Entschädigung für das dienstliche Befahren von Betriebsanlagen, die der Bergaufsicht unterliegen	978
Bek. 14. 5. 2021, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	966	20444	
Bek. 14. 5. 2021, Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung von Hörfunkprogrammen	966	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 17. 5. 2021, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	968	I. Justizministerium	
Bek. 17. 5. 2021, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	968	K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
RdErl. 5. 5. 2021, Leitfaden (LF) 290 „Sport in der Polizei“ – Ausgabe 2021 –	969	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 17. 5. 2021, Empfehlungen für Interne Revisionen in der niedersächsischen Landesverwaltung	969	Vfg. 4. 5. 2021, Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 382, der Kreisstraßen 3 und 303 auf dem Gebiet der Gemarkungen Berenbostel, Engelbostel, Stelingen und Stöcken in der Region Hannover	978
C. Finanzministerium		Bek. 17. 5. 2021, Widmung und Einziehung von Teilstrecken der B 211	980
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
Erl. 6. 5. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildungs- und -erholung (Corona-Sonderprogramm für Jugend- und Familienbildung und -erholung)	972	Bek. 7. 5. 2021, Satzung zu europäischen Produktionen gemäß § 77 MStV	982
AV 19. 5. 2021, Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes – ArbZG – Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des ArbZG aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG	972	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 19. 5. 2021, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für die befristete Änderung der Staufunktion des Emssperrwerks im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems	984
F. Kultusministerium		Rechtsprechung	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bundesverfassungsgericht	986
Erl. 17. 5. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Härtefallhilfen für Unternehmen und Soloselbständige („Härtefallhilfe Niedersachsen“)	974	Bekanntmachungen der Kommunen	
77000		VO 19. 2. 2021, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ in der Stadt Lingen (Ems) sowie in Teilbereichen der Gemeinde Langen im Landkreis Emsland	986

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH – Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 14. 5. 2021 — 203-11700-5 DOM —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Fausto Rafael Jaquez Hernández am 10. 5. 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Mercedes Altgracia Brito Veras, am 29. 7. 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2021 S. 966

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 14. 5. 2021 — 203-11700-5 PAN —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Panama in Hamburg ernannten Frau Ida Cecilia Del Castillo Vallarino De Liakopulos am 10. 5. 2021 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Jennifer Marie Champsaur Pardo, am 15. 11. 2018 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2021 S. 966

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Auflistung von Hörfunkprogrammen****Bek. d. StK v. 14. 5. 2021 — 205-58202/004 —**

Gemäß § 29 Abs. 4 MStV vom 14./28. 4. 2020 (Nds. GVBl. S. 289) wird eine Auflistung der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 19/2021 S. 966

Anlage**Bekanntmachung
der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten
und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme
vom 1. 2. 2021****Hörfunkwellen ARD/DRadio und ihre Ausstrahlungsart****Stand 1. 2. 2021**

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
BR	BAYERN 1	x	x	x	x
5	Bayern 2	x	x	x	x
5	BAYERN 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	—	x	x	x
	BR Schlager	—	x	x	x
	B5 plus	—	x	x	x
	BR Verkehr	—	x	—	—
	BR Heimat	—	x	x	x
HR	hr1	x	x	x	x
6	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-iNFO	x	x	x	x
MDR	MDR SACHSEN	x	x	x	x
7	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
3	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR AKTUELL	x	x	x	x
	MDR KULTUR	x	x	x	x

LRA	Welle	UKW	DAB +	Satellit	livestream
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	—	x	x	x
	MDR Schlagerwelt ⁵⁾	—	x	—	x
	MDR TWEENS ⁵⁾	—	x	—	x
nachrichtlich	11 Webchannel	—	—	—	(x)
NDR	NDR 90,3	x	x	x	x
8	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
3	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	—	x	x	x
	NDR Plus ⁵⁾	—	x	x	x
	NDR Blue ⁵⁾	—	x	x	x
RB	Bremen Eins	x	x	x	x
4	Bremen Zwei	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	—	(x)
	Bremen Next	x	x	—	x
	Die Maus ³⁾	—	(x)	—	—
RBB	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
6	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	rbbKultur	x	x	x	x
	rbb 88.8	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	(x)	(x)
SR	SR 1	x	x	x	x
4	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
2	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	—	x
	antenne saar	—	x	—	x
	Die Maus ³⁾⁵⁾	—	(x)	—	—
SWR	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
8	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x ¹⁾	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR Aktuell	x ²⁾	x	x	x
WDR	1LIVE	x	x	x	x
6	1LIVE DIGGI	—	x	x	x
3	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x

LRA	Welle	UKW	DAB +	Satellit	livestream
	WDR 5	x	x	x	x
	WDR Maus/Die Maus	—	x	x	x
	COSMO	x	x	x	x
	WDR EVENT ⁷⁾	—	x	—	x
Deutschlandradio	Deutschlandfunk Kultur	x	x	x	x
2	Deutschlandfunk Nova	—	x	x	x
1	Deutschlandfunk	x	x	x	x

Summe	64 (LRA) + 3 (DRadio) + 6 ⁵⁾	56 (inklusive DRadio)	16 + 1 (DRadio)
-------	---	--------------------------	--------------------

¹⁾ Nur vereinzelte UKW-Frequenzen.

²⁾ Singulare UKW Frequenz in Stuttgart.

³⁾ Siehe WDR.

⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround.

⁵⁾ Gemäß Landesrecht/§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV zusätzlich beauftragt.

⁶⁾ Über UKW nur in Sachsen-Anhalt.

⁷⁾ Eventabhängiges Angebot.

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 17. 5. 2021 — 203-11700-6 COG —

Das Herrn Ansgar Werner am 1. 12. 1977 erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Demokratischen Republik Kongo in Bremen mit dem Konsularbezirk Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 28. 4. 2021 erloschen.

Die honorargeneralkonsularische Vertretung der Demokratischen Republik Kongo in Bremen ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2021 S. 968

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 17. 5. 2021 — 203-11700-6 MDV

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorargeneralkonsularische Vertretung der Republik der Malediven in Künzelsau eine neue Adresse hat:

Burgallee Nr. 2
74653 Künzelsau
Tel.: 07940 546551
Fax: 07940 547269
E-Mail: info@honorarkonsul-malediven.de.

— Nds. MBl. Nr. 19/2021 S. 968

B. Ministerium für Inneres und Sport

Leitfaden (LF) 290 „Sport in der Polizei“ — Ausgabe 2021 —

RdErl. d. MI v. 5. 5. 2021 — 25.41-02424/290 —

— VORIS 21021 —

Bezug: RdErl. v. 22. 9. 2009 (Nds. MBL S. 872)
— VORIS 21021 —

Der Leitfaden „Sport in der Polizei“ (LF) 290 — Ausgabe 2021 — wird hiermit für die Polizei des Landes Niedersachsen für verbindlich erklärt.

Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 2021 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 5. 2021 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 19/2021 S. 969

Empfehlungen für Interne Revisionen in der niedersächsischen Landesverwaltung

Bek. d. MI v. 17. 5. 2021 — IT1.14-01433/04-10 —

Das MI legt mit Zustimmung der Ressorts die folgenden Empfehlungen vor:

A. Einführung

Die Interne Revision soll die Behördenleitung bei der Wahrnehmung ihrer Gesamtverantwortung unterstützen und entlasten. Die nachfolgenden Empfehlungen basieren auf den heutigen Standards für die Interne Revision. Die Entscheidung und Verantwortung, ob und inwieweit in den jeweiligen Ressorts eine Interne Revision erforderlich ist und wie diese Empfehlungen umgesetzt werden, insbesondere welche Modifikationen aufgrund von Ressortbesonderheiten nötig sind, bleibt den einzelnen Ressorts und den ihnen nachgeordneten Behörden vorbehalten.

Hierzu sollen die Behörden des Landes ihr Risikopotenzial sachgerecht und nachvollziehbar feststellen. Zur Feststellung des Risikopotenzials kann die in der **Anlage** angefügte Checkliste Hilfestellung geben.

B. Empfehlungen für Interne Revisionen

Soweit Interne Revisionen eingerichtet werden, dienen diese Empfehlungen als Richtschnur für die Interne Revision. Interne Revisionen, die aufgrund spezieller rechtlicher Grundlagen einzuführen sind, werden von den nachstehenden Empfehlungen nicht erfasst. Bereits eingerichtete Interne Revisionen sollten auf Grundlage der Empfehlungen auf Anpassungsbedarfe und Anpassungsmöglichkeiten überprüft werden, sofern sie nicht auf einer speziellen rechtlichen Grundlage basieren.

1. Allgemeines und Abgrenzung zu anderen Kontrollmechanismen

1.1 Die Interne Revision soll durch Prüfungs- und Beratungsleistungen Risiken mindern. Die Verantwortung für die Angemessenheit und Effektivität der Internen Kontrollsysteme obliegt der Behördenleitung. Sie erteilt die konkreten Prüfaufträge. Die Interne Revision unterstützt hierbei die Behördenleitung. Sie untersucht das Verwaltungshandeln und liefert Informationen, Analysen, Bewertungen, Empfehlungen und Beratungen. Sie vermittelt die Sicht einer Arbeitseinheit, die am untersuchten Prozess unbeteiligt ist. Sie hat zudem präventive Funktion und trägt dazu bei, Kultur, Qualität, Effektivität und Effizienz des Verwaltungshandelns nachhaltig zu verbessern. Politische Entscheidungen werden von Revisionsaufgaben nicht erfasst.

1.2 Die Interne Revision liefert Erkenntnisse und gibt Empfehlungen für die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht, er-

setzt diese jedoch nicht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Interne Revision als Unterstützung für ihre Aufgabenerledigung verstehen.

1.3 Interne Revisionen können sich in Verwaltungsbereichen mit hohem Risikopotential als geeignet erweisen, soweit bisherige Prüfeinrichtungen und Prüfmechanismen nicht ausreichen.

1.4 Die Interne Revision ersetzt nicht die folgenden Instrumente bzw. Funktionen und ist — sofern dies entschieden wird — darüber hinaus einzusetzen:

- Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt,
- Ansprechperson für Korruptionsbekämpfung,
- Dienst- und Fachaufsicht,
- Steuerungselemente im Rahmen von § 17 a LHO,
- IT-Sicherheitsbeauftragte oder IT-Sicherheitsbeauftragter,
- Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter,
- Beauftragte oder Beauftragter für Qualitätsmanagement,
- Verfahren nach § 40 GGO,
- Interne Revisionen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend einzurichten sind.

2. Zielsetzung

Die Interne Revision nimmt eine unabhängige Prüf- und Kontrollfunktion im Auftrag der Behördenleitung wahr. Die Interne Revision schafft im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Transparenz über das Verwaltungshandeln in der Behörde. Sie unterstützt die Behördenleitung bei:

- der Wahrnehmung ihrer Steuerungs-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben,
- der Sicherstellung von Qualität, Innovation, Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns,
- der Einhaltung der Vorschriften und Regelungen.

3. Aufgaben

Die Tätigkeit der Internen Revision umfasst grundsätzlich das gesamte Verwaltungshandeln. In begründeten Einzelfällen kann die Behördenleitung davon abweichen. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

3.1 Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, der Funktionsfähigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, insbesondere ob

- die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (einschließlich interner Regelungen) eingehalten werden,
- die Zielvorgaben der Behördenleitung zweckmäßig umgesetzt und ordnungsgemäß erfüllt werden,
- die Grundsätze wirtschaftlichen Handelns gewahrt werden,
- die Vermögensgegenstände ausreichend gesichert sind,
- die internen Vorschriften zweckmäßig sind,
- das interne Kontrollsystem sowie die Informations- und Geschäftsprozesse zweckmäßig aufgebaut sind und zuverlässig arbeiten,
- die Vorgesetzten ihre fachliche Führungsfunktion einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht ordnungsgemäß wahrnehmen,
- das interne Risikomanagementsystem funktionsfähig und zweckmäßig ist.

3.2 Unterstützung der Behördenleitung

- durch Schaffen von umfassender Transparenz und eines entscheidungsorientierten Überblicks über Risiken im Zusammenhang mit Vermögen, Umfeld, Geschäftsprozessen und Steuerungsinformationen,
- bei der Festlegung und Weiterentwicklung der behördeninternen Vorschriften.

3.3 Information und Beratung der Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3.4 Der Internen Revision können Aufgaben der behördeninternen Korruptionsprävention (z. B. Gefährdungsatlas) und/

oder Verwaltungsermittlungen bei Verdachtsfällen übertragen werden. Eine Übertragung weiterer Funktionen und Aufgaben i. S. der Nummer 1.4 ist nicht erlaubt.

4. Organisatorische Regelungen

4.1 Die Interne Revision kann in den Ressorts zentral (auf Ebene der obersten Landesbehörde) oder dezentral (jeweils in den Landesministerien und Behörden des Geschäftsbereiches) eingerichtet werden. Die Ressortleitung entscheidet unter Beachtung des Risikopotentials und der Leistungsfähigkeit über die Struktur.

4.2 Die Interne Revision soll der Behördenleitung oder ihrer Vertretung unmittelbar unterstellt werden.

4.3 Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde können Tätigkeiten der Internen Revision im Wege delegierter Aufgabenwahrnehmung auch durch andere Behörden wahrgenommen werden, etwa wenn die Personalstärke oder das Risikopotential einer Behörde eine eigene Interne Revision nicht rechtfertigen. Potenziale der Zentralisierung und Kooperation sollten ausgeschöpft werden. Die Verantwortung der delegierenden Behördenleitung bleibt hiervon unberührt.

4.4 Der Internen Revision sind in dem erforderlichen Umfang personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Diese Ausstattung muss sich zudem angemessen an behördenpezifischen Kriterien orientieren, etwa an Risikopotential, Größe, Struktur oder Komplexität. Das eingesetzte Personal ist für die Aufgaben der Internen Revision freizustellen.

4.5 Die Interne Revision hat kein Weisungsrecht.

5. Rechte der Internen Revision

5.1 Alle Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Interne Revision zu unterstützen und zu fördern. Sie erteilen die hierzu erforderlichen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen bereit.

5.2 Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt die Interne Revision über umfassende Informations-, Prüf- und Zutrittsrechte in allen Organisationseinheiten. Sie hat gegenüber der Behördenleitung ein unmittelbares mündliches und schriftliches Vortragsrecht.

5.3 Die Interne Revision hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein Akteneinsichtsrecht einschließlich des Rechts auf Einsichtnahme in die dazugehörigen elektronischen Dateien, wie z. B.:

- Verzeichnis aller Verträge,
- Verzeichnis aller Beschaffungen,
- Zentrales Buchungssystem (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung),
- Dokumentationsverzeichnis über Verfahren,
- Inventarverzeichnis.

Im Rahmen ihrer Prüfungen können unter Beachtung der Vorgaben des Personalvertretungsrechts sowie gesonderter Dienstvereinbarungen Datenbankauswertungen veranlasst werden.

5.4 Ein Herausgabe-Verweigerungsrecht gibt es nur hinsichtlich VS-Angelegenheiten. Die Vorschriften des Datenschutzes bleiben unberührt.

5.5 Bei Bedarf kann die Interne Revision in Abstimmung mit der Behördenleitung externe Sachverständige heranziehen, sofern Haushaltsmittel vorhanden sind.

6. Pflichten der Internen Revision

6.1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revision nehmen ihre Aufgaben objektiv, gewissenhaft und unabhängig gegenüber den Geprüften wahr. Die Pflichten sind insbesondere:

- Integrität
Die Integrität interner Revisoren begründet ein Vertrauensverhältnis und bildet so die Grundlage für die Zuverlässigkeit ihrer Beurteilungen.
- Objektivität
Interne Revisoren wenden ein Höchstmaß an Professionalität und Objektivität an bei der Sammlung, Bewertung

und Weitergabe von Informationen zu den von ihnen untersuchten Aktivitäten oder Prozessen. Sie nehmen eine ausgewogene Bewertung aller relevanten Umstände vor und lassen sich weder durch ihre eigenen Interessen leiten, noch durch Dritte in ihrem Urteil unzulässig beeinflussen.

– Verschwiegenheit

Interne Revisoren sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie respektieren den Wert der und die Rechte an den ihnen zugänglichen Informationen und geben keine Informationen weiter, es sei denn, dass hierfür eine rechtliche oder berufliche Verpflichtung besteht.

6.2 Die Leitung der Internen Revision trägt die Verantwortung für die Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

7. Anforderungen an die Interne Revision

7.1 Die Tätigkeit in der Internen Revision ist grundsätzlich unvereinbar mit der Ausübung von Fachaufgaben.

7.2 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über hinreichende Berufserfahrungen verfügen. Sie sind verpflichtet, sich stetig weiterzubilden und ihren Wissensstand aktuell zu halten.

8. Prüfungsarten, -planung und -ablauf

8.1 Die Interne Revision erstellt auf der Grundlage der behördenbezogenen Gefährdungs- bzw. Risikoanalyse unter Berücksichtigung des Aufwand- und Nutzenverhältnisses einen Prüfungsthemenkatalog und erarbeitet eine darauf basierende Prüfungsplanung. Diese ist der Behördenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Prüfungsplanung beinhaltet die sachlichen, personellen und zeitlichen Aspekte der Prüfungen. Es ist regelmäßig ein längerfristiger Prüfungsplan zu erstellen.

8.2 Prüfungen können z. B. erfolgen als:

- Regelprüfungen,
- Bestandsprüfungen,
- Systemprüfungen,
- Prüfungen aus besonderem Anlass,
- Nachschauprüfungen (Umsetzung früherer Hinweise und Empfehlungen).

8.3 Die Prüfungen werden je nach Schwerpunktsetzung insbesondere nach folgenden Kriterien durchgeführt:

- Rechtmäßigkeit,
- Ordnungsmäßigkeit,
- Sicherheit,
- Wirtschaftlichkeit,
- Zukunftssicherung,
- Zweckmäßigkeit und Effektivität,
- Wirkungsorientierung.

8.4 Die Interne Revision kündigt die Prüfung in der Regel den jeweiligen Organisationseinheiten an.

8.5 Im Rahmen der Prüfung erhebt und bewertet sie die Sachverhalte und dokumentiert die Prüfungshandlungen, -feststellungen und -bewertungen. Bereits in diesem Stadium sind gewonnene Erkenntnisse und die darauf aufbauenden Vorschläge zu Maßnahmen mit den geprüften Organisationseinheiten zu erörtern.

8.6 Die Prüfung soll grundsätzlich in Teamarbeit erfolgen.

8.7 Zum Abschluss der Prüfung übersendet die Interne Revision unverzüglich an die jeweilige Organisationseinheit einen Entwurf des Prüfungsberichts, in dem neben den Feststellungen und Wertungen soweit erforderlich auch Vorschläge zur Mängelbeseitigung oder für Verbesserungen gemacht werden.

8.8 In einer Abschlussbesprechung wird dem geprüften Bereich nach Erörterung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen können auch schriftlich erfolgen. Über die Ergebnisse der Abschlussbesprechung wird ein Protokoll geführt.

8.9 Nach Abschluss der Prüfung wird der Behördenleitung unverzüglich der endgültige Prüfungsbericht vorgelegt. Die geprüfte Organisationseinheit erhält in der Regel hiervon eine Abschrift, sie wird zur Stellungnahme aufgefordert.

8.10 Die näheren Einzelheiten der Prüfungsplanung und des Prüfungsablaufs können durch eine Prüfungsordnung geregelt werden, die in der Behörde bekannt gegeben wird. Die prozesuale Abbildung des Prüfungsablaufs in einem Geschäftsprozess ist hier zielführend.

9. Umsetzung der Prüfungsempfehlungen

Die Behördenleitung entscheidet über die Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision. Die Umsetzung selbst obliegt der geprüften Organisationseinheit. Die Zuständigkeiten anderer Organisationseinheiten bleiben unberührt.

10. Jahresbericht

Die Interne Revision legt der Behördenleitung einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten vor.

11. Qualitätssicherung

11.1 Die Interne Revision sichert durch geeignete Maßnahmen die Qualität ihrer Arbeit. Das kann erfolgen durch:

- Aufgabenspezifische Aus- und Fortbildung,
- Transparente Prüfungsprozesse,
- Standardisierte Prüfabläufe,
- Einheitliches Berichtslayout,
- Erfahrungsaustausch,
- Hospitation bei anderen Internen Revisionen.

11.2 Der regelmäßige Erfahrungsaustausch zwischen den Internen Revisionen und eine entsprechende Aus- und Fortbildung sind unverzichtbar.

12. Akzeptanz der Internen Revision

12.1 Der Erfolg der Internen Revision hängt wesentlich von ihrer Akzeptanz bei den Beschäftigten ab.

12.2 Die Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revision, die Empfehlungen für Interne Revisionen in der Landesverwaltung und die behördenspezifische Prüfungsordnung (soweit vorhanden) werden allen Beschäftigten bekannt gegeben.

12.3 Die Beschäftigten können sich unmittelbar an die Interne Revision wenden.

13. Aufsicht

13.1 Die Aufsicht über die Interne Revision der Geschäftsbereichsbehörden obliegt im Fall einer dezentralen Strukturierung der obersten Landesbehörde. Sie bezieht sich vor allem auf:

- Einrichtung der Internen Revision,
- Ausstattung der Internen Revision,
- den Jahresbericht,

um die Unabhängigkeit, Integrität und Objektivität der Internen Revision zu wahren.

13.2 Die Geschäftsbereichsbehörden übersenden den obersten Landesbehörden ihre Prüfpläne und den Jahresbericht zur Information.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

– Nds. MBl. Nr. 19/2021 S. 969

Checkliste zur Bewertung des Risikopotentials

Fragestellung	Für Ihre Behörde zutreffend?	
	Ja	Nein
Gab es in jüngerer Zeit negative Prüffeststellungen externer Prüferinnen oder Prüfer in Bezug auf die interne Kontrolle?		
Gab es in den vergangenen Jahren konkrete Vorfälle im Zusammenhang mit Fehlverhalten, Betrug oder Korruption, die möglicherweise auch Rück- bzw. Regressforderungen nach sich zogen?		
Hätten Prüffeststellungen Externer, die z. B. in Jahresberichten der Rechnungshöfe veröffentlicht wurden, durch frühzeitiges fachunabhängiges Internes Prüfen verhindert oder in ihrem Ausmaß begrenzt werden können?		
Sind im Ergebnis einer Gefährdungsanalyse mehr als 100 Beschäftigte in korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten eingesetzt?		
Sind die durch eine Innenrevision zu prüfenden Bereiche (Vergaben, Zuwendungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, Gebührenwesen) schwerpunktmäßig oder in einem beachtlichen Umfang Aufgaben Ihrer Behörde?		
Gab und gibt es Unklarheiten oder Beschwerden vonseiten der Beschäftigten im Zusammenhang mit korruptionspräventiven Maßnahmen?		
Ist vonseiten der Beschäftigten ein Informationsdefizit in Bezug auf Präventionsmaßnahmen erkennbar?		
Gibt es eine Organisationseinheit, die kurzfristige Prüfanlässe objektiv (d. h. fachunabhängig) erledigen kann?		
Ist ein Beratungsdefizit des Managements zu Fragen von Prävention und Integritätsförderung erkennbar?		
Ist das Volumen von der Behörde zu verantwortender Haushaltsmittel in den letzten Jahren erheblich angestiegen?		
Sind in den vergangenen Jahren Aufgaben oder Projekte hinzugekommen, die mit besonderen politisch-reputativen Risiken behaftet sind oder stehen solche demnächst an?		
Ist die Zahl von Presseanfragen oder die Zahl juristischer Streitigkeiten (z. B. Vergabe, Widersprüche) in den letzten Jahren merkbar angestiegen?		

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildung- und -erholung (Corona-Sonderprogramm für Jugend- und Familienbildung und -erholung)**

Erl. d. MS v. 6. 5. 2021 — 304-43182 —

— **VORIS 21147** —

Bezug: Erl. v. 14. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 866), geändert durch Erl. v. 24. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1442) — **VORIS 21147** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 5. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf der Grundlage der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BANz AT 01.03.2021 B1) — im Folgenden: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Geänderten“ gestrichen.
2. Nummer 5.6 erhält folgende Fassung:

„5.6 Billigkeitsleistungen werden gewährt für einen Förderzeitraum vom 20. 3. 2020 bis zum 30. 4. 2021 und für einen zweiten Förderzeitraum vom 1. 5. bis zum 31. 10. 2021.“
3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Anträge für den Förderzeitraum vom 20. 3. 2020 bis zum 30. 4. 2021 sind bis zum 31. 5. 2021, Anträge für den Förderzeitraum vom 1. 5. bis zum 31. 10. 2021 bis zum 30. 11. 2021 an die Bewilligungsbehörde zu richten.“
 - b) In Nummer 6.3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Geänderten“ gestrichen.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 19/2021 S. 972

**Allgemeinverfügung
zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG —
Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung
von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen
von bestimmten Beschränkungen des ArbZG
aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)
in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG**

AV d. MS v. 19. 5. 2021 — 40012/1-15-02 —

A. Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten zugelassen:
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Medizinprodukten, Arzneimitteln, Impfstoffen sowie weitere apothekenübliche Artikel und medizinisches Verbrauchsmaterial, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Pro-

dukten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch den Corona-Virus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),

- für die Testung von Corona-Proben sowie für die Impfung und für die medizinische Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten notwendigen Laborleistungen, soweit nicht bereits eine gesetzliche Ausnahme besteht.
2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Zulassung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit

1. Abweichend von § 3 ArbZG kann bei den unter Buchstabe A, Nr. 1. genannten Tätigkeiten sowie insbesondere
 - a) bei Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
 - b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
 - c) in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
 - d) in Verkehrs- und Hafenerbetrieben,
 - e) in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
 die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden pro Tag verlängert werden.
2. Die Arbeitszeit soll 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Zulassungen nach Buchstabe A. und B. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitnachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

D. Befristung

Die Zulassung nach den Buchstaben A. und B. ist bis zum 2. 11. 2021 befristet.

E. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 3. 6. 2021 in Kraft.
2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.

Hinweise

Gemäß § 15 Abs.4 ArbZG darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten werden.

Mindestens 15 Sonntage im Jahr 2021 müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter den Buchstaben A. und B. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugend-

Arbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Über den Zeitraum der Befristung hinausgehende Ausnahmen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des ArbZG können, sofern diese erforderlich werden sollten, einzelfallbezogen erteilt werden.

Begründung

I. Die Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 weltweit und in Deutschland befindet sich in einer entscheidenden Phase. Das Land Niedersachsen plant, von festgesetzten 7-Tages-Inzidenzen abhängige Lockerungen der bisher bestehenden Maßnahmen. Für das gesicherte Unterschreiten der erforderlichen 7-Tages-Inzidenzen sind neben anderen Maßnahmen eine konsequente und schnelle Durchführung von Impfungen sowie die zuverlässige und flächendeckende Bereitstellung von Testmöglichkeiten von herausragender Bedeutung. Flankiert von den bereits bekannten Verhaltensregeln soll somit eine mögliche weitere Coronawelle mit infektiöseren Mutanten als bisher verhindert werden. Darüber hinaus ist die erfolgreiche Durchführung der geplanten Lockerungen maßgeblich abhängig von einer Steigerung des Anteils an erst- und zweitgeimpften Personen in der Bevölkerung. Bei der Durchführung von Lockerungen werden zudem flächendeckende Testmöglichkeiten organisatorisch weitestgehend vorausgesetzt.

Die gegenwärtige Situation bedingt daher, dass die notwendigen Ausnahmen weiterhin auf die unter Buchstaben A. und B. genannten Bereiche Anwendung finden.

II. Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde abweichend u. a. von §§ 3 und 11 Abs. 2 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässige Höchstarbeitszeit von täglichen acht Stunden zulassen, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Ferner kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Abs. 1 ArbZG zulassen und Sonn- und Feiertagsarbeit für zulässig erklären.

III. Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Abs. 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmebewilligung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Anzahl der Infizierten ist zurzeit rückläufig, geplante Lockerungsmaßnahmen erscheinen unter Berücksichtigung der Dauer der Pandemie als erforderlich. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung zu ergreifenden Maßnahmen betreffen in Abhängigkeit des Wertes der 7-Tages-Inzidenz immer noch viele Bereiche des öffentlichen Lebens. Die Bevölkerung ist weiterhin dazu angehalten, soziale Kontakte — soweit es möglich ist — zu vermeiden.

Die zuverlässige Bereitstellung von Impf- und Testmöglichkeiten ist insbesondere unter Berücksichtigung der zeitweise unklaren Liefersituation für Impfstoffe alternativlos, um die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 einzudämmen und die Beschränkung von vielen Bereichen des öffentlichen Lebens für die Bevölkerung in verantwortungsvoller Weise zu lockern.

Um die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit den oben angeführten Dienstleistungen und Waren auch weiterhin sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Waren, die Be- und Entladetätigkeiten von Transportfahrzeugen mit diesen Waren sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ferner wird die flexible Erbringung labor-diagnostischer Leistungen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht.

Es ist auch im weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens und der seit März 2020 bestehenden hohen Arbeitsbelastung in diesen Bereichen mit einem erhöhten Krankenstand bei den Beschäftigten zu rechnen. Durch Quarantänemaßnahmen können zusätzliche Fehlzeiten von Personal entstehen. Um möglichen kritischen Personalengpässen in den erwähnten Branchen vorzubeugen, wird daher die Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit für diese Beschäftigten für einen befristeten Zeitraum auf zwölf Stunden erhöht. Damit haben die Betriebe die nötige Flexibilität, um mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen unverzichtbaren Leistungen sicherzustellen. Durch die Regelungen wird die organisatorische Möglichkeit geschaffen, in Schichten zu arbeiten, um Infektionen zu vermeiden, solange dies zur Bekämpfung des Corona-Virus geboten ist.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 2. 11. 2021 erlassen.

IV. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung insbesondere der medizinischen Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die Ermöglichung von Ausnahmen ist die Versorgung der Bevölkerung mit den erwähnten Gütern und die dringend notwendige Testung insbesondere von Corona-Proben gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen sowie an einer Begrenzung der Höchstarbeitszeit auf zehn Stunden für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage

G. Schirmmacher

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Richtlinie über die Gewährung von Härtefallhilfen
für Unternehmen und Soloselbstständige
(„Härtefallhilfe Niedersachsen“)**

Erl. d. MW v. 17. 5. 2021 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

- Bezug:** a) Erl. v. 15. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 645)
— VORIS 77000 —
b) Erl. v. 15. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 667)
— VORIS 77000 —
c) Erl. 15. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 682)
— VORIS 77000 —
d) Erl. v. 12. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1180)
— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt die „Härtefallhilfe Niedersachsen“ nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 BHO und § 53 LHO als freiwillige Zahlung des Bundes und des Landes.

Ziel der Härtefallhilfe Niedersachsen ist es, Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständigen im Haupterwerb, die die Folgen der COVID-19-Pandemie unvorhergesehen und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben, durch die einmalige Zahlung der Härtefallhilfe Niedersachsen zu unterstützen.

1.2 Beihilferechtliche Grundlage für die Förderung ist die Bekanntmachung der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAnz AT 01.03.2021 B1) — im Folgenden: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 — in der jeweils geltenden Fassung, ggf. ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — sowie ggf. die Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAnz AT 01.03.2021 B2) — im Folgenden: Bundesregelung Fixkostenhilfe — in der jeweils geltenden Fassung sowie ggf. die Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gemäß der Genehmigung der Europäischen Kommission SA.60045 vom 21. 1. 2021 (abrufbar über www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und dort über den Pfad „FAQ > November- und Dezemberhilfe > Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird“) — im Folgenden: Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Es werden Billigkeitsleistungen zur Milderung pandemiebedingter besonderer Härten auf Antrag gewährt.

3. Definitionen**3.1 Unternehmensbegriff**

Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (einschließlich gemeinnützigen Unternehmen [Sozialunternehmen], Organisationen und Vereinen).

Absatz 1 gilt unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

3.2 Sozialunternehmen und Vereine

Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) und Vereine gelten nach den §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

3.3 Soloselbständige

Als Soloselbständige gelten Antragstellende, die unabhängig von der wöchentlichen Stundenzahl weniger als eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beschäftigen.

3.4 Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

3.5 Pandemiebedingte besondere Härte

Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt vor, wenn Unternehmen und Soloselbständige im Haupterwerb in ihrer wirtschaftlichen Existenz coronabedingt absehbar bedroht oder massiv beeinträchtigt sind, weil bestehende Hilfsprogramme von Bund und Ländern i. S. der Nummer 3.6 nicht in Anspruch genommen werden konnten.

3.6 Bestehende Hilfsprogramme

Als bestehende Hilfsprogramme i. S. dieser Richtlinie gelten

- a) die „Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“ — Bezugserrlass zu a —,
- b) für die Fördermonate November und Dezember 2020 die außerordentlichen Wirtschaftshilfen bei coronabedingten Betriebsschließungen und/oder Betriebseinschränkungen „Erweiterte Novemberhilfe“ — Bezugserrlass zu b — und „Erweiterte Dezemberhilfe“ — Bezugserrlass zu c — und
- c) für die Fördermonate September bis Dezember 2020 die „Überbrückungshilfe II für kleine und mittlere Unternehmen“ — Bezugserrlass zu d —.

Weitere gewährte Leistungen aus anderen gleichartigen coronabedingten Förderprogrammen des Bundes und der Länder aufgrund der Betriebsschließung und/oder Betriebseinschränkung und aus Versicherungen erhaltene Zahlungen gehen der Härtefallhilfe Niedersachsen vor, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und sich die Förderzeiträume überschneiden.

4. Antragsberechtigung

4.1 Antragsberechtigt sind Antragstellende, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Härtefallhilfe Niedersachsen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Niedersachsen haben. Wenn ein Unternehmen Betriebsstätten oder Niederlassungen in mehreren Bundesländern hat, dann ist der Antrag in Niedersachsen grundsätzlich nur dann zu stellen, wenn dort auch der Hauptsitz ist.

4.2 Antragsberechtigt sind Unternehmen und Soloselbständige im Haupterwerb.

4.3 Je Antragstellerin und Antragsteller ist nur eine Antragstellung möglich. Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) i. S. der Nummer 3.2. Auch im Fall von Sozialunternehmen (gemeinnützigen Unternehmen) müssen jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

4.4 Folgende Unternehmen sind explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
- Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz und
- öffentliche Unternehmen; als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 % der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden.

4.5 Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn die oder der Antragstellende nicht bereits am und seit dem 31. 12. 2019 durchgehend in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 16. 3. 2021 (ABl. EU Nr. L 89 S. 1), — im Folgenden: AGVO — war oder zwar am 31. 12. 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten war, in der Folge jedoch zumin-

dest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten war oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr ist.

Abweichend von Absatz 1 können Beihilfen für kleine und Kleinunternehmen (i. S. des Anhangs I der AGVO) gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe Niedersachsen erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe Niedersachsen erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

4.6 Die Billigkeitsleistung ist gegenüber anderen Hilfen subsidiär. Eine Antragsberechtigung für die Härtefallhilfe Niedersachsen ist nur gegeben, wenn aus den bestehenden Hilfsprogrammen i. S. der Nummer 3.6 keine Leistungen gewährt wurden.

4.7 Nicht antragsberechtigt für eine Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß § 2 Abs. 6 dieser Regelung. Nicht antragsberechtigt für eine Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß § 3 Abs. 7 dieser Regelung. Nicht antragsberechtigt für eine Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß § 2 Abs. 3 dieser Regelung.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Der Förderzeitraum entspricht dem der „Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“ (Bezugserrlass zu a) und umfasst den Zeitraum vom 1. 11. 2020 bis zum 30. 6. 2021.

Billigkeitsleistungen auf der Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe dürfen nur für Schäden gewährt werden, die in den vom behördlich angeordneten Betriebseinschränkungen und -schließungen betroffenen Zeiträumen zwischen dem 1. 3. und dem 31. 12. 2020 entstanden sind, einschließlich solcher Schäden, die in einem Teil dieses Zeitraums entstanden sind.

5.2 In Abhängigkeit von der Belastung beträgt die Billigkeitsleistung im Förderzeitraum mindestens 5 000 EUR und maximal 100 000 EUR. Beim Vorliegen eines besonderen landespolitischen Interesses können höhere Billigkeitsleistungen bis zur beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenze gewährt werden. Dabei werden insbesondere Effekte auf gesicherte Arbeits- und Ausbildungsplätze mitbestimmend sein.

5.3 Die jeweils zuständige Finanzbehörde wird über die Höhe der Zahlung informiert. Auszahlungen können nur auf die bei der Finanzbehörde hinterlegte Kontoverbindung erfolgen.

5.4 Die Höhe der Billigkeitsleistung bemisst sich nach der pandemiebedingten bisher nicht ausgeglichenen Belastung und orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen ungedeckten Fixkosten. Die oder der Antragstellende kann die Härtefallhilfe Niedersachsen für die folgenden fortlaufenden, im Förderzeitraum gemäß Nummer 5.1 anfallenden vertraglich begründeten oder behördlich festgesetzten und nicht einseitig veränderbaren betrieblichen Fixkosten beantragen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig,

2. weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen,
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen,
4. handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrags, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge zeitanteilig auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind; darüber hinaus besteht für bestimmte Einzelhandelsbereiche eine Sonderregelung für die Abschreibungsmöglichkeit von Umlaufvermögen, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d. h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) handelt,
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen einschließlich der EDV,
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
8. Grundsteuern,
9. betriebliche Lizenzgebühren,
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben,
11. Kosten für die Steuerberaterin oder den Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder den vereidigten Buchprüfer oder die Steuerbevollmächtigte oder den Steuerbevollmächtigten oder die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Härtefallhilfe Niedersachsen anfallen,
12. Kosten für Auszubildende,
13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten nach den Nummern 1 bis 11 gefördert; Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig,
14. bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20 000 EUR pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten; förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20 000 EUR als erstattungsfähig anerkannt werden,
15. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019; bei Unternehmen, die zwischen dem 1. 1. 2019 und dem 31. 10. 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

Nicht förderfähig ist die Gewährung eines fiktiven Unternehmerlohns.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind ausschließlich digital über das Webportal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de zu bis spätestens 31. 8. 2021 zu stellen und werden an die Bewilligungsstelle weitergeleitet.

Anträge auf der Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe können nur bis zum 30. 6. 2021 gestellt werden, vgl. § 2 Abs. 5 der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe.

6.3 Die Antragstellung hat von einer oder einem von der oder dem Antragstellenden beauftragten Steuerberaterin oder

Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferin oder Buchprüfer, Steuerbevollmächtigter oder Steuerbevollmächtigten oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt (im Folgenden: prüfende Dritte) zu erfolgen.

6.4 Die pandemiebedingte besondere Härte i. S. der Nummer 3.5 ist auf dem Antragsformular mittels geeigneter Angaben darzulegen und ggf. nachzuweisen. Das Vorliegen einer pandemiebedingten besonderen Härte ist durch die prüfenden Dritten im Namen der Antragstellenden nach Prüfung begründender Unterlagen zu erklären.

6.5 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung des besonderen Härtefalls die Erfüllung der folgenden Bewertungskriterien durch den Antragstellenden darzustellen:

- gesicherte Dauerarbeitsplätze und Ausbildungsplätze,
- zentrale/besondere regionale Bedeutung,
- Einzelfall und
- Neugründung/Bestandsunternehmen.

Die Gewichtung der Bewertungskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

6.6 Zur Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, welche die prüfenden Dritten anhand geeigneter Unterlagen überprüfen müssen:

- a) Name und Firma,
- b) Steuernummer des Antrag stellenden Unternehmens und oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d) zuständige Finanzämter,
- e) IBAN einer der bei einem der in Buchstabe d angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,
- f) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
- g) Erklärung über etwaige mit der oder dem Antragstellenden verbundene Unternehmen,
- h) Angabe der Branche der oder des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und
- i) im Fall von Soloselbständigen: Erklärung der oder des Antragstellenden, im Haupterwerb tätig zu sein.

6.7 Die Antragstellenden erklären ihr Einverständnis, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31 a AO).

Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die ihr im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

Des Weiteren erteilen die Antragstellenden die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben und die Einwilligung hinsichtlich der Kontoverbindung zwischen der Bewilligungsstelle und den Finanzbehörden (§ 30 AO) sowie dem Kreditinstitut.

6.8 Zudem erklären die Antragstellenden für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe Niedersachsen der beihilferechtlich nach dieser Regelung zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, soweit nach den Vorgaben dieser Richtlinie Kumulierungen zulässig sind, nicht überschritten wird. Dazu gibt das Unternehmen gegenüber der Bewilligungsstelle vor Gewährung der Billigkeitsleistung in der in § 4 Abs. 1 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 vorgesehenen Form jede Kleinbeihilfe an, die es nach dieser Regelung bisher erhalten

hat. Entsprechendes ist auch bei Anwendung der Regeln zur Gewährung einer Fixkostenhilfe nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe oder der Anwendung der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe zu erklären. Dazu geben die Antragstellenden gegenüber der Bewilligungsstelle vor Gewährung der Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe in der dort in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Form jede Fixkostenhilfe an, die sie nach dieser Regelung bisher erhalten haben. Für die Gewährung einer Billigkeitsleistung auf der beihilferechtlichen Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe haben die Antragstellenden sämtliche in § 4 der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe aufgeführten Pflichten zu erfüllen.

7. Beihilferechtliche Regelungen

Wird die Billigkeitsleistung nach den Voraussetzungen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesregelung vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge die von der oder dem Antragstellenden vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen, vgl. § 4 Abs. 1 Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

Bei Förderung nach der De-minimis-Verordnung müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von der oder dem Antragstellenden vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach den o. g. Regelungen und stellt eine Bescheinigung aus.

Wird die Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesregelung vorliegen (insbesondere Fördervoraussetzungen, Begriff der ungedeckten Fixkosten, Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen, vgl. § 5 Abs. 1 Bundesregelung Fixkostenhilfe.

Wird die Billigkeitsleistung nach den Voraussetzungen der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen vorliegen (insbesondere Fördervoraussetzungen, Antragsberechtigung nach § 2, ausgleichsfähiger Schaden nach § 3, Ausschluss der Überkompensation, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Ermittlung des ausgleichsfähigen Schadens die von der oder dem Antragstellenden nach § 4 vorzulegenden Erklärungen und Unterlagen und führt die in § 6 Abs. 4 vorgesehene Nachberechnung durch.

8. Prüfung des Antrags und der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsstelle

8.1 Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Hierbei ist auf die nachweisliche Lage im Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Die Antragsunterlagen werden in geeigneter Weise überprüft. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben muss die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden.

8.2 Die Prüfung des Antrags ist Aufgabe der Bewilligungsstelle. Die Bewilligungsstelle trifft angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Bewilligungsstelle entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen vorliegen, sowie über deren Höhe und stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, z. B. mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem LKA, ab.

8.3 Der Bewilligungsstelle sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen so-

wie Prüfungen zu gestatten. Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfangenden Prüfungen i. S. der §§ 91, 100 LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof i. S. der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das MW.

8.4 Nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung legt die oder der Leistungsempfänger über die von ihr oder ihm beauftragten prüfenden Dritten oder den von ihr oder ihm beauftragten prüfenden Dritten eine Schlussabrechnung über die von ihr oder ihm empfangenen Leistungen vor. Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Die Bestimmungen der „Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“ (Bezugserlass zu a) zu Schlussabrechnung und den mit dieser vorzulegenden Dokumente und Erklärungen sind entsprechend anzuwenden.

8.5 Sollten für eine oder einen Leistungsempfänger im Nachhinein aufgrund sich ändernder Umstände bestehende Hilfsprogramme greifen, sind die nach dieser Richtlinie gewährten Mittel zurückzuzahlen. In diesem Fall widerruft die Bewilligungshörde den nach dieser Richtlinie erteilten Bewilligungsbescheid gemäß den geltenden verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorgaben.

9. Sonstige Regelungen

9.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen — von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 7. 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 NSubvG 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die prüfenden Dritten mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

9.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die im Rahmen der Härtefallhilfe Niedersachsen erhaltenen Leistungen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einer oder einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung der oder des Leistungsempfängers; dabei sind die Vorgaben der AO, MV sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 sind Leistungen aus der Härtefallhilfe Niedersachsen nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.

9.3 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zweck der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die ggf. erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 18. 5. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage

Scoringmodell

Bewertungskriterien	Punkte
Gesicherte Dauerarbeits- und Ausbildungsplätze	
Bis 10	15
11 bis 49	20
50 bis 100	30
Über 100	40
Zentrale/besondere regionale Bedeutung	
Einziges Unternehmen seiner Art im Ort	15
Zentrale Funktion in regionaler oder über-regionaler Wertschöpfungskette	15
Einzelfall	
Besondere Härte im Einzelfall, Parallelfälle ausgeschlossen	15
Neugründung/Bestandsunternehmen	
Bestandsunternehmen	0
Gründung nach dem 31. 10. 2020	15
Höchstpunktzahl	100
Mindestpunktzahl	30

—

**Entschädigung für das dienstliche Befahren
von Betriebsanlagen, die der Bergaufsicht unterliegen**

Erl. d. MW v. 17. 5. 2021
— Z1-03024/1000/001 —

— VORIS 20444 —

Bezug: Erl. v. 18. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1486)
— VORIS 20444 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2021 wie folgt geändert:

In Nummer 3 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An das
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

— Nds. MBl. Nr. 19/2021 S. 978

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Umstufung von Teilstrecken
der Landesstraße 382, der Kreisstraßen 3 und 303
auf dem Gebiet der Gemarkungen Berenbostel, Engelbostel,
Stelingen und Stöcken in der Region Hannover**

Vfg. d. NLStBV v. 4. 5. 2021
— GB Hannover 31020-L 382 —

I.

Die in den Gemarkungen Berenbostel, Engelbostel, Stelingen und Stöcken liegenden Teilstrecken der Landesstraße (L) 382, Kreisstraße (K) 303 sowie der K 3 werden entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung gemäß § 7 NStrG wie folgt umgestuft.

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 6. 2021 **a b g e s t u f t** zur K 319 der für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teil der L 382 Abschnitt 10 von Station 0 bis Station 612 mit einer Gesamtlänge von 612 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Garbsen.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 6. 2021 **a b g e s t u f t** zur Gemeindestraße der für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teil der L 382 Abschnitt 20 von Station 0 bis Station 2205 mit einer Gesamtlänge von 2 205 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Garbsen.

3. Es wird mit Wirkung vom 1. 6. 2021 **a u f g e s t u f t** zur L 382 die durch die geänderten Verkehrsbeziehungen bedeutsam gewordene ortsdurchfahrtsfreie K 303 Abschnitt 10 von Station 0 bis Station 629 mit einer Gesamtlänge von 629 m.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

4. Es wird mit Wirkung vom 1. 6. 2021 **a u f g e s t u f t** zur L 382 die durch die geänderten Verkehrsbeziehungen bedeutsam gewordene K 3 der Stadt Hannover

— Abschnitt 5 von Station 0 bis Station 1410 mit einer Gesamtlänge von 1 410 m und

— Abschnitt 18 von Station 0 bis Station 1075 mit einer Gesamtlänge von 1 075 m.

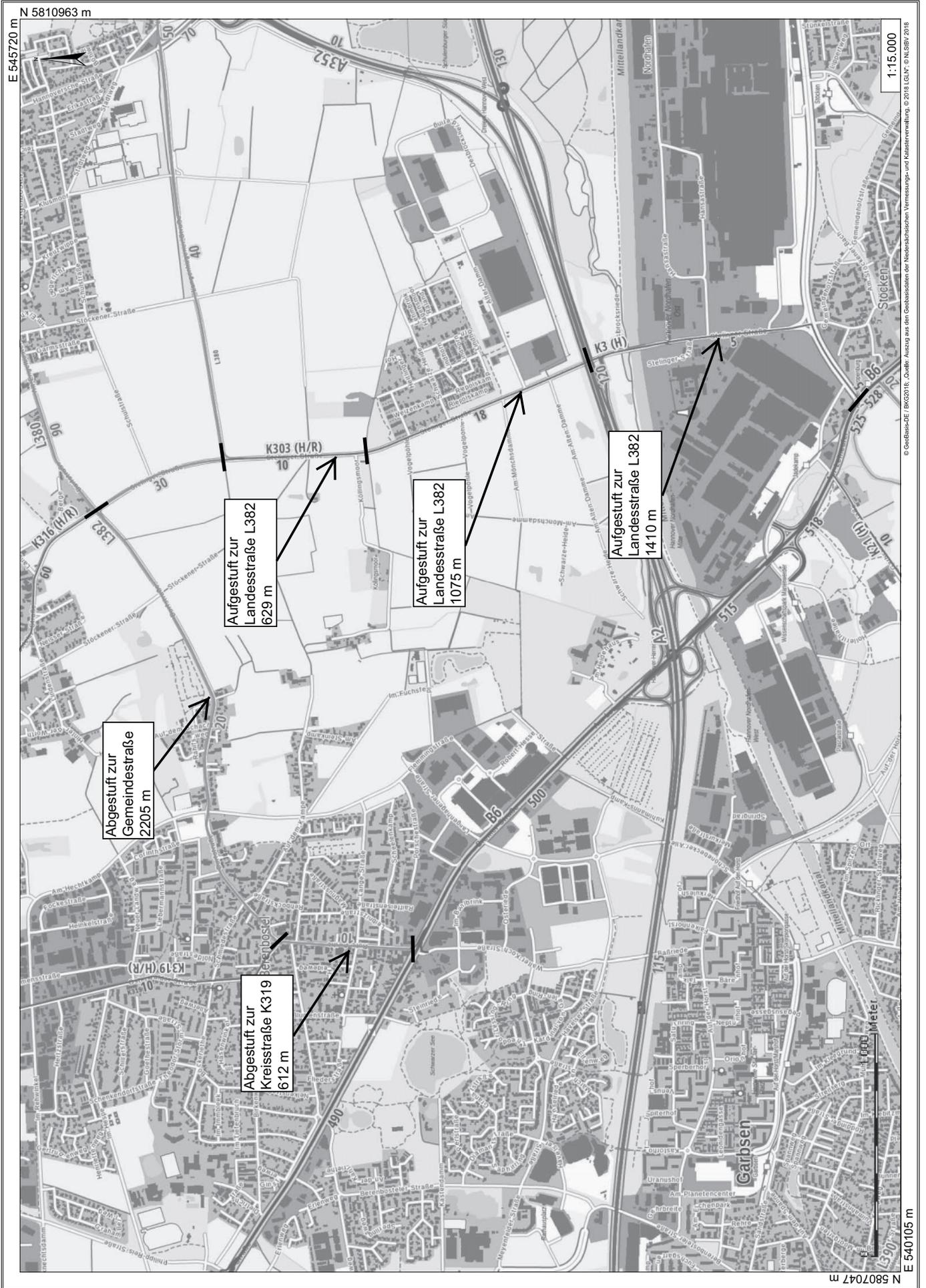
Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Hannover.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 19/2021 S. 978



Widmung und Einziehung von Teilstrecken der B 211

Bek. d. NLStBV v. 17. 5. 2021
— GB Oldenburg 4-4142/31020 —

I.

Die in der Gemeinde Ovelgönne und der Stadt Brake (Unterweser), Landkreis Wesermarsch, neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße (B) 211 wird mit Verkehrsfreigabe am 3. 6. 2021 gemäß § 2 FStrG wie folgt zur B 211 gewidmet und eine Teilstrecke der B 211 (alt) wird eingezogen:

1. Der neu gebaute Abschnitt 115 zwischen NK*) 2616 032, von Station 0, bis NK 2616 033 (neu), Station 2311, mit einer Länge von 2,311 km sowie die Anschlussäste 115AB mit einer Länge von 0,123 km und 115CD mit einer Länge von 0,112 km, werden zur B 211 gewidmet.

Der Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

2. Der für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Abschnitt 80 (alt) der B 211 zwischen den NK 2716 011 und 2716 015, von Station 1559 (km 23,592) bis Station 2097 (km 24,135), mit einer Länge von 0,538 km wird gemäß § 2 Abs. 4 FStrG eingezogen.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigefügt.

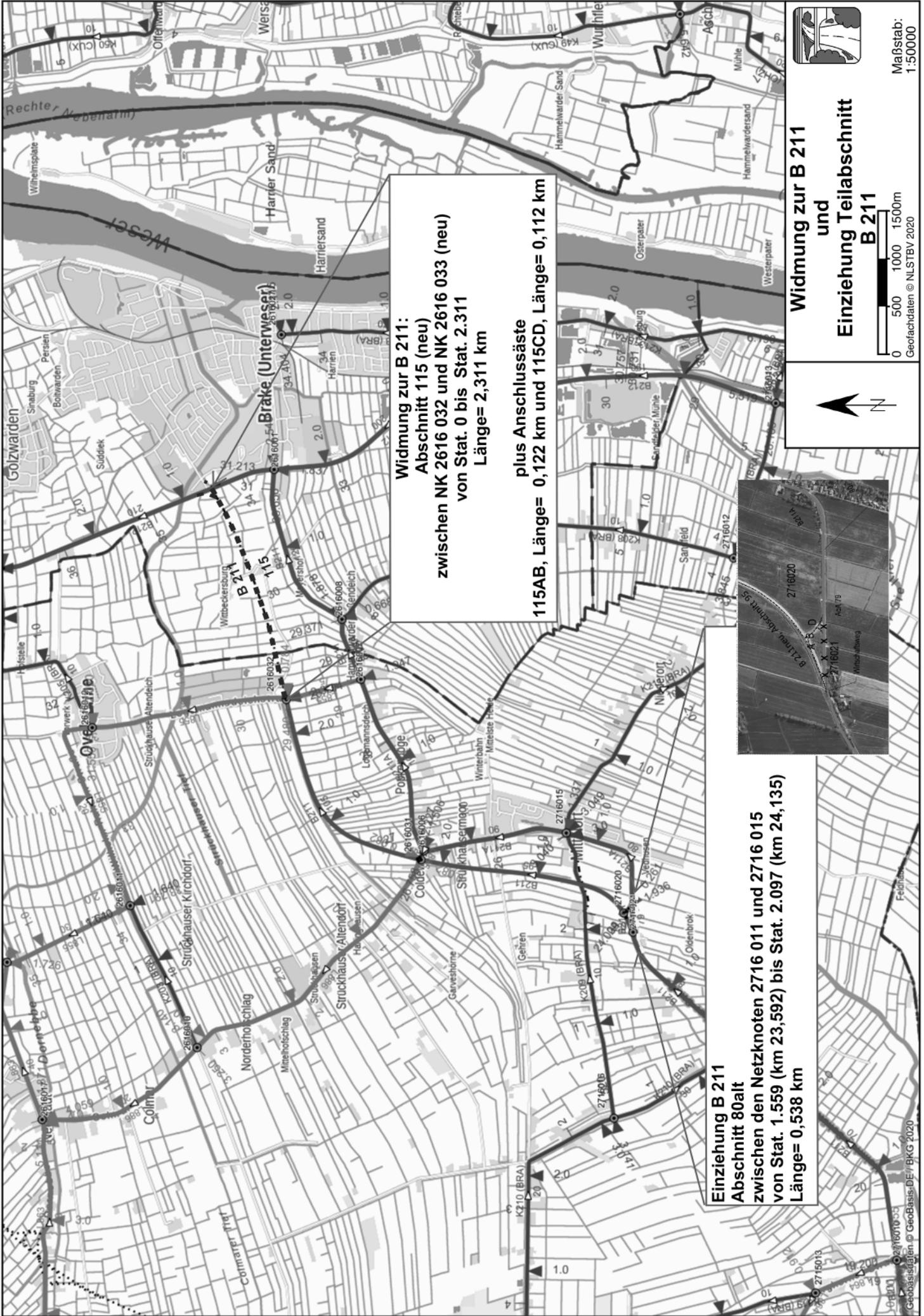
II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg (Oldenburg), erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

*) NK = Netzknoten.



**Widmung zur B 211:
Abschnitt 115 (neu)
zwischen NK 2616 032 und NK 2616 033 (neu)
von Stat. 0 bis Stat. 2.311
Länge= 2,311 km**

**plus Anschlussäste
115AB, Länge= 0,122 km und 115CD, Länge= 0,112 km**

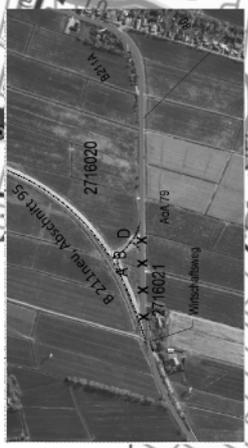
**Einziehung B 211
Abschnitt 80alt
zwischen den Netzknoten 2716 011 und 2716 015
von Stat. 1.559 (km 23,592) bis Stat. 2.097 (km 24,135)
Länge= 0,538 km**

**Widmung zur B 211
und
Einziehung Teilsabschnitt
B 211**



Maßstab:
1:50000

Geofachdaten © NLS/BV 2020



Geobasisdaten © GeoBasis-DE / BKG 2020

Niedersächsische Landesmedienanstalt**Satzung zu europäischen Produktionen
gemäß § 77 MStV****Bek. d. NLM v. 7. 5. 2021**

Die Versammlung der NLM hat am 7. 5. 2021 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2021 S. 982

Anlage**Satzung zu europäischen Produktionen
gemäß § 77 Medienstaatsvertrag
vom 07.05.2021**

Aufgrund von § 77 Satz 4 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (Nds. GVBl. 2020 S. 289) erlässt die Niedersächsische Landesmedienanstalt übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**§ 1****Zweck, Geltungsbereich**

(1) Zweck dieser Satzung ist die Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und die Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen.

(2) Diese Satzung gilt für Anbieter und Anbieterinnen fernsehähnlicher Telemedien nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 MStV.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung ist

1. ¹Katalog ein von einem Anbieter oder einer Anbieterin festgelegtes Gesamtangebot von Telemedien in Form einer Abfolge bewegter Bilder mit oder ohne Ton, unabhängig von deren jeweiliger Länge, soweit es sich nicht um eine Medienplattform im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 14 MStV handelt. ²Inhalte eines Katalogs können insbesondere Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Nachrichten, Reportagen, Dokumentationen, Unterhaltungs-, Informations-, Bildungs-, Beratungs-, Sport- oder Kindersendungen und vergleichbare Produktionen sein.

³Kein Katalog liegt vor,

- a) wenn audiovisuelle Inhalte lediglich im Zusammenhang mit entsprechender Textberichterstattung von elektronischer Presse veröffentlicht werden; dies ist nicht der Fall, wenn eine zusätzliche Sammlung solcher Inhalte in einem eigenständigen Video-Archiv zum individuellen Abruf bereitgestellt wird;
 - b) bei einem Videokanal eines Anbieters oder einer Anbieterin, auf dem lediglich kurze Werbevideos für Waren oder Dienstleistungen dieses Anbieters oder dieser Anbieterin abgerufen werden können;
2. Film- und Fernsehproduktion jede für die Wiedergabe festgehaltene gestaltete Abfolge bewegter Bilder mit oder ohne Ton, die bei der Betrachtung den Eindruck einer Bewegung hervorruft, unabhängig vom gewählten technischen Aufnahme-, Speicher- oder Wiedergabeverfahren, einschließlich Nachrichten, Sportberichte, Spielshows, Werbeleistungen;
 3. ¹europäisches Werk eine europäische Film- und Fernsehproduktion, das heißt
 - a) eine solche Produktion
 - aa) aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
 - bb) aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, sofern dieses Werk die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt;
 - b) eine solche Produktion, die im Rahmen der zwischen der Europäischen Union und Drittländern im audiovisuellen Bereich geschlossenen Abkommen in Koproduktion hergestellt wird und die den in den einzelnen Abkommen jeweils festgelegten Voraussetzungen entspricht.

²Produktionen im Sinne von Buchstabe a) sind Produktionen, die im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem oder mehreren der in den genannten Bestimmungen genannten Staaten ansässigen Autoren und Autorinnen sowie Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen geschaffen wurden und eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (1.) sie sind von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Produzenten oder Produzentinnen geschaffen worden;
- (2.) ihre Produktion wird von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Produzenten oder Produzentinnen überwacht und tatsächlich kontrolliert;
- (3.) der Beitrag von Koproduzenten und Koproduzentinnen aus diesen Staaten zu den Gesamtproduktionskosten beträgt mehr als die Hälfte, und die Koproduktion wird nicht von einem bzw. mehreren außerhalb dieser Staaten niedergelassenen Produzenten oder Produzentinnen kontrolliert.

³Produktionen, die danach keine europäischen Film- und Fernsehproduktionen sind, jedoch im Rahmen von bilateralen Koproduktionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern hergestellt werden, werden als europäische Film- und Fernsehproduktionen betrachtet, sofern die Koproduzenten und Koproduzentinnen aus der Europäischen Union einen mehrheitlichen Anteil der Gesamtproduktionskosten tragen und die Produktion nicht von einem oder mehreren außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten niedergelassenen Produzenten oder Produzentinnen kontrolliert wird;

4. Titel in einem Katalog jede Film- und Fernsehproduktion, die die Voraussetzungen nach Nummer 2 erfüllt mit folgenden ergänzenden Maßgaben

- a) bei Spiel- und Fernsehfilmen jeder Film in einem Katalog; unterschiedliche Filme in einem Franchise stellen unterschiedliche Titel in einem Katalog dar;
- b) bei Fernsehserien oder anderen Formaten, die in serieller Form, das heißt Episode für Episode, präsentiert werden, eine Fernsehserie oder ein Format in serieller Form; hiervon kann auf begründeten Antrag eines Anbieters oder einer Anbieterin fernsehähnlicher Telemedien durch die zuständige Landesmedienanstalt durch die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) insbesondere dann abgewichen werden, wenn in Bezug auf Dauer oder Produktionskosten eine Episode mit einem Fernsehfilm vergleichbar ist.

2. Abschnitt: Anteil europäischer Werke**§ 3****Grundsatz, Berechnung**

(1) Anbieter und Anbieterinnen fernsehähnlicher Telemedien haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass der Anteil europäischer Film- und Fernsehproduktionen in ihren Katalogen im Durchschnitt von einem Halbjahr mindestens 30 vom Hundert entspricht.

(2) Die Berechnung nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Gesamtzahl der Titel, die in jedem Halbjahr in dem betreffenden Katalog für Film- und Fernsehproduktionen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Hält ein Anbieter oder eine Anbieterin fernsehähnlicher Telemedien mehr als einen Katalog zum Abruf bereit, ist der Anteil nach Absatz 1 für jeden Katalog gesondert sicherzustellen.

§ 4**Anbieter mit geringen Umsätzen**

(1) Anbieter oder Anbieterinnen fernsehähnlicher Telemedien mit geringen Umsätzen im Sinne des § 77 Satz 2 MStV sind solche Anbieter oder Anbieterinnen, deren Jahresumsatz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

(2) ¹Die Angaben, die für die Berechnung des finanziellen Schwellenwertes nach Absatz 1 herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. ²Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. ³Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.

§ 5

Anbieter mit geringen Zuschauerzahlen

(1) Ein Anbieter oder eine Anbieterin eines fernsehähnlichen Telemediums mit geringen Zuschauerzahlen im Sinne des § 77 Satz 2 MStV ist ein Anbieter oder Anbieterin, dessen oder deren Zahl an Zuschauern und Zuschauerinnen in einem Jahr weniger als 1 vom Hundert der Gesamtzahl der potenziellen Zuschauer und Zuschauerinnen in Deutschland in dem jeweiligen Marktsegment (Abonnement-fernsehähnliche Telemedien, werbebasierte fernsehähnliche Telemedien, transaktionsbasierte fernsehähnliche Telemedien) beträgt.

(2) ¹Im Falle von Abonnement-Telemedien wird die Zahl an Zuschauern und Zuschauerinnen nach Absatz 1 durch die Anzahl der Abonnements bestimmt, unabhängig davon, ob die Nutzung in einem Haushalt durch mehrere Personen erfolgt. ²Sofern es sich hierbei nicht um ein Abonnement-Telemedium handelt, wird die Zahl an Zuschauern und Zuschauerinnen im Fall von werbefinanzierten Telemedien durch die Anzahl der Nutzer und Nutzerinnen bestimmt. ³Bei Transaktions-Telemedien wird die Zahl an Zuschauern und Zuschauerinnen durch die Anzahl der für einen Einzelabruf zahlenden Kunden und Kundinnen bestimmt.

(3) Für die Gesamtzahl der potenziellen Zuschauer und Zuschauerinnen im Sinne des Absatzes 1 wird die Anzahl der Personen zugrunde gelegt, die eine Zugangsmöglichkeit zu fernsehähnlichen Telemedien haben.

§ 6

Ausnahme wegen der Art oder des Themas des fernsehähnlichen Telemediums

(1) Auf Antrag des Anbieters oder der Anbieterin eines fernsehähnlichen Telemediums kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK diesen oder diese von der Pflicht nach § 3 zeitlich befristet befreien, wenn

1. der Anbieter oder die Anbieterin noch nicht länger als ein Jahr das Telemedium zur Nutzung bereit hält oder
2. der Marktanteil des Anbieters oder Anbieterin unter drei von Hundert liegt oder
3. der Anbieter oder die Anbieterin einen Spartenkatalog zum Abruf von Film- und Fernsehproduktionen bereithält, bei dem mindestens 75 vom Hundert der gesamten verfügbaren Programmzeit einem speziellen Thema aus den Bereichen Bildung, Beratung oder Information für ein begrenztes Publikum gewidmet ist.

(2) Der Anbieter oder die Anbieterin ist zur Darlegung und zum Beweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 verpflichtet; in den Fällen der Nummer 3 muss dabei glaubhaft gemacht werden, dass europäische Werke, die in Einklang mit der redaktionellen Ausrichtung des Katalogs stehen, im Markt nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, um die gesetzliche Anforderung zu erfüllen.

(3) Die Pflicht nach § 3 gilt nicht für Mediatheken von privaten Rundfunkveranstaltern, die sich an ausschließlich an ein lokales Publikum richten.

3. Abschnitt: Herausstellung europäischer Werke

§ 7

Angemessene Herausstellung

(1) ¹Europäische Werke sind durch Anbieter und Anbieterinnen fernsehähnlicher Telemedien angemessen in deutscher Sprache herauszustellen. ²Zur Herausstellung gehört, dass europäische Werke durch Erleichterung des Zugangs zu diesen Werken gefördert werden.

(2) ¹Die Beurteilung, ob die Verpflichtung zur angemessenen Herausstellung erfüllt wird, basiert auf einer Gesamtbeurteilung aller diesbezüglichen Maßnahmen des Anbieters oder der Anbieterin. ²Eine Herausstellung kann insbesondere gewährleistet werden durch die Einrichtung eines speziellen Bereichs für europäische Werke, der von der Hauptseite des Telemediums aus leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar ist, in Verbindung mit

1. der Möglichkeit, mit dem als Bestandteil dieses Telemediums verfügbaren Suchwerkzeug nach europäischen Werken zu suchen oder
2. einer Präsenz europäischer Werke von 30 vom Hundert auf der Hauptseite des Telemediums in Kategorien, die der Orientierung des Nutzers dienen, wie z. B. „Neuheiten“, „Aktuelle Highlights“, „Die besten Filme/Serien der“, „Empfehlungen“, „Beliebt“.

4. Abschnitt: Verfahrensgrundsätze

§ 8

Auskunftsrechte

(1) Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK nach § 104 Abs. 12 in Verbindung mit § 56 MStV insbesondere folgende Angaben verlangen:

1. Angaben über den Katalog sowie Art und Thema eines fernsehähnlichen Telemediums, insbesondere eine Liste mit nach Nationalitäten geordneten Werken, die im Katalog während eines Halbjahres verfügbar waren;
2. Angaben über die Titel, die in jedem Halbjahr in dem betreffenden Katalog für Film- und Fernsehproduktionen sowie für europäische Film- und Fernsehproduktionen zur Verfügung gestellt werden;
3. Angaben über den Umsatz und die Einnahmen des Anbieters oder der Anbieterin eines fernsehähnlichen Telemediums;
4. Angaben über die Zahl von Zuschauern und Zuschauerinnen gemäß § 5 Abs. 2 sowie die Abrufzahlen von europäischen und nicht-europäischen Film- und Fernsehproduktionen eines fernsehähnlichen Telemediums;
5. Angaben über die Art und Weise der Herausstellung europäischer Werke in einem fernsehähnlichen Telemedium.

(2) ¹Soweit es zur Erfüllung der in dieser Satzung der zuständigen Landesmedienanstalt übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann diese bis zum Eintritt der Bestandskraft ihrer Entscheidung von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen die Erteilung von Auskünften sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen. ²Die Unternehmen und Unternehmensvereinigungen sind verpflichtet, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu erteilen oder herauszugeben. ³Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Informationen und Unterlagen, die dem Unternehmen oder der Unternehmensvereinigung zugänglich sind. ⁴Die zuständige Landesmedienanstalt kann vorgeben, in welcher Form die Auskünfte zu erteilen sind. ⁵Vertreter des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung können von der zuständigen Landesmedienanstalt zu einer Befragung bestellt werden. ⁶Gegenüber juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die keine Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen sind, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend. ⁷Im Übrigen gelten § 59 Abs. 2 bis 4 und 5 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) entsprechend.

§ 9

Aufsichtsmaßnahmen bei Rechtsverstößen

(1) ¹Verstößt ein Anbieter oder eine Anbieterin eines fernsehähnlichen Telemediums, der oder die nicht nach dieser Satzung von der Verpflichtung nach § 77 Satz 1 MStV ausgenommen ist, gegen § 77 MStV oder gegen diese Satzung, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK dem Anbieter oder der Anbieterin zunächst unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung geben. ²Dauert dieser Verstoß an, sind die erforderlichen Maßnahmen nach § 109 MStV zu treffen.

(2) ¹Eine Untersagung oder Sperrung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter oder die Anbieterin und die Allgemeinheit steht. ²Eine Untersagung oder Sperrung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. ³Die Untersagung oder Sperrung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. ⁴Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch die Untersagung oder Sperrung wird nicht gewährt.

5. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. ²Sind bis zum 30. Juni 2021 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. ³Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Öffentliche Bekanntmachung;
Planfeststellungsverfahren für die befristete Änderung
der Staufunktion des Emssperrwerks im Rahmen
der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems**

**Bek. d. NLWKN v. 19. 5. 2021
— PEms-62025-468-006 —**

Der NLWKN hat gemäß Antrag des Landkreises Emsland vom 15. 1. 2020 einschließlich der Änderungen vom 2. 6. 2020 und 14. 7. 2020 den Plan auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss) im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems durch Beschluss vom 3. 3. 2021 — PEms-62025-468-006 — gemäß den §§ 68 und 70 WHG i. V. m. § 109 NWG festgestellt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die befristete Änderung der folgenden Nebenbestimmung Nummer A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses:

„Der Einstau der Tideems darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohlnah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.“

Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 3. 3. 2021 wird die Nebenbestimmung Nummer A.II.2.2.2b in den Jahren 2021–2029 bis zu dreimal ausgesetzt, soweit dies für die Durchführung von Schiffsüberführungen zwingend erforderlich ist.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 3. 3. 2021 in Nummer A.I aufgeführten Unterlagen, in Nummer A.II enthaltenen Nebenbestimmungen und in Nummer A.III genannten weiteren Entscheidungen sowie des in Nummer A.IV enthaltenen Hinweises. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 27 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses wird aufgrund der COVID-19-Pandemie gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie die planfestgestellten Unterlagen können daher in der Zeit **vom 9. 6. bis zum 22. 6. 2021 (einschließlich) im Internet** über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> (über die Suchfunktion unter Eingabe von „Emssperrwerk Salz“) eingesehen werden. **Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.**

Der Planfeststellungsbeschluss kann im o. g. Zeitraum ebenfalls auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen > Emssperrwerk“ eingesehen werden. Über die Internetseite des NLWKN sind auch die festgestellten Planunterlagen mittels entsprechendem Link auf das niedersächsische UVP-Portal abrufbar.

Die Veröffentlichung im Internet wird hiermit gemäß § 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Daneben liegt jeweils eine Papieraufbereitung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als **zusätzliches Informationsangebot** in der Zeit **vom 9. 6. bis einschließlich 22. 6. 2021** bei den folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- Stadt Emden, Ringstraße 38 b, 26721 Emden, Verwaltungsgebäude 2, Sozialraum, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.30 bis 17.00 Uhr,
nach vorheriger Terminabsprache entweder telefonisch unter der Tel. 04921 87-1416 oder per E-Mail an stadtplanung@emden.de;
- Gemeinde Rhede (Ems), Rathaus, Gerhardyweg 1, 26899 Rhede (Ems), im Ratstrakt, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
15.00 bis 18.00 Uhr;
- Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, Bürocontainer auf dem Parkplatz im rückwärtigen Bereich des Rathauses, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr;
- Samtgemeinde Dörpen, Rathaus, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, Flur im 3. Obergeschoss, während der Dienststunden,
montags und mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
dienstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.45 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
nach vorheriger Terminabsprache entweder telefonisch unter den Tel. 04963 402-409 oder 04963 402-408 oder per E-Mail an von_hebel@doerpen.de oder kunz@doerpen.de;
- Stadt Leer (Ostfriesland), Rathaus, Rathausstraße 1, 26789 Leer/Ostfriesland, 1. Obergeschoss, Zimmer 106, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
nach vorheriger Terminabsprache entweder telefonisch unter der Tel. 0491 9782-256 oder per E-Mail an elke.bulla@leer.de;
- Gemeinde Jemgum, Rathaus, Hofstraße 2, 26844 Jemgum, Fachbereich II, Zimmer 13, nach vorheriger Terminabsprache entweder telefonisch unter der Tel. 04958 9181-13 oder per E-Mail an christiane.dorenbos@jemgum.de;
- Gemeinde Westoverledingen, Rathaus, Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen, Besprechungsraum 1, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 11.30 Uhr und
15.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 11.30 Uhr,
nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Tel. 04955 933-190;
- Gemeinde Moormerland, Rathaus, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, Foyer im Erdgeschoss, während der Dienststunden,
montags, dienstags und
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 17.00 Uhr,
mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,

nach vorheriger Terminabsprache entweder telefonisch unter den Tel. 04954 801-199 oder 04954 801-151 oder per E-Mail an i.schmidt@moormerland.de;

- Stadt Weener, Bauamt, Marktstraße 3, 26826 Weener, Zimmer 2, nach vorheriger Terminabsprache entweder telefonisch unter der Tel. 04951 305-324 oder per E-Mail an annegret.hellmers@weener.de;

- Samtgemeinde Jümme, Rathaus, Rathausring 8–12, 26849 Filsun, Foyer des Rathaussaals, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,

nach vorheriger Terminabsprache entweder telefonisch unter den Tel. 04957 9180-30 (Frau Wykhoff), 04957 9180-27 (Frau Struckholt) oder 04957 9180-0 (Zentrale) oder per E-Mail an traute.wykhoff@juemme.de, birgit.struckholt@juemme.de oder gemeinde@juemme.de. Eine Einsichtnahme kann auch außerhalb der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen.

- Gemeinde Rhaderfehn, Rathaus, 1. Südwieke 2a, 26817 Rhaderfehn, 2. Obergeschoss, Abt. IV Bauamt, Zimmer 220, während der Dienststunden,

montags, dienstags und
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr,

mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,

nach vorheriger Terminabsprache entweder telefonisch unter der Tel. 04952 903-205 oder per E-Mail an e.jans@rhaderfehn.de;

- Gemeinde Ostrhauderfehn, Rathaus, Hauptstraße 117, 26842 Ostrhauderfehn, 2. Obergeschoss, Bauamt, Zimmer 20, während der Dienststunden,

montags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,

dienstags und donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,

nach vorheriger Terminabsprache entweder telefonisch unter der Tel. 04952 805-78 oder per E-Mail an j.brunns@ostrhauderfehn.de.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in den vorgenannten Kommunen nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen und mit Ausnahme der Stadt Papenburg und der Gemeinde Rhede (Ems) nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Für die Vereinbarung eines Termins wenden Sie sich bitte an die jeweilige Kommune unter den hierfür oben angegebenen Kontaktdaten.

Für den Fall, dass es im Rahmen der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie unvorhergesehen zu der Situation kommt, dass das zusätzliche Informationsangebot nicht aufrechterhalten werden kann, können Personen, denen kein geeigneter Internetzugang zur Verfügung steht, den Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen im o. g. Zeitraum beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Dienstgebäude Oldenburg, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg), E-Mail-Adresse: esw-poststelle@nlwkn.niedersachsen.de, Tel.: 0441 95069-112, anfordern.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der oben genannten

Frist der Veröffentlichung im Internet gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zuge stellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Der Inhalt dieser Bek. kann auf den o. g. Internetseiten des NLWKN und des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen sowie zusätzlich auf den Internetseiten der o. g. Kommunen unter www.doerpen.de, www.emden.de, www.jemgum.de, www.juemme.de, www.leer.de, www.moormerland.de, www.ostrhauderfehn.de, www.papenburg.de, www.rhauderfehn.de, www.rhede-ems.de, www.weener.de und www.westoverledingen.de, eingesehen werden.

– Nds. MBl. Nr. 19/2021 S. 984

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 3. 3. 2021 – Az.: PEmS-62025-468-006 – zur befristeten Änderung der Nebenbestimmung A.II.2.2.b des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk

A. Entscheidungen

I. Planfeststellung

Auf Antrag des Landkreises Emsland vom 15. 1. 2020 wird der Plan auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss) im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems gem. §§ 68 und 70 WHG i. V. m. § 109 NWG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Zur Überführung von Kreuzfahrtschiffen über die Ems wird die Nebenbestimmung A.II.2.2.b zum Salz befristet von 2021 bis 2029 wie folgt um einen Satz 2 ergänzt:

„Die Nebenbestimmung wird in den Jahren 2021–2029 bis zu dreimal ausgesetzt, soweit dies für die Durchführung von Schiffsüberführungen zwingend erforderlich ist.“

Grundlage dieser Planfeststellung sind die nachfolgend bezeichneten Unterlagen:

(Der festgestellte Plan umfasst drei Ordner mit den darin näher bezeichneten Anlagen.)*

II. Nebenbestimmungen

(Es sind Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft sowie zur Landwirtschaft und Zuwässerung ergangen.)*

III. Weitere Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere folgende Entscheidungen:

III.1 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit den Einwendungen durch die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

III.3 Kostenentscheidung

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht kostenfrei.

IV. Hinweise*)

B. Begründung*)

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg, zu richten.

D. Anhang*)

*) Hier nicht abgedruckt.

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Beschluss des Zweiten Senats vom 25. 3. 2021 – 2 BvL 1/11 –

1. Das grundsätzliche Verbot rückwirkender belastender Gesetze beruht außerhalb des Strafrechts auf den grundrechtlich geschützten Interessen der Betroffenen sowie den Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG).
2. Die Beschränkung der Absetzbarkeit von Vorauszahlungen auf Erbbauzinsen durch die gleichmäßige Verteilung der Ausgaben auf den Zeitraum, für den sie geleistet worden sind, durch § 11 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 30 EStG in der Fassung des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes war mit belastenden Folgen einer unechten Rückwirkung verbunden, die zum Teil dem Grundsatz des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes widersprechen.
3. Internes Verwaltungshandeln ohne Beteiligung der zur Gesetzesinitiative Berechtigten mindert das grundsätzlich schutzwürdige Vertrauen der Steuerpflichtigen in das geltende Recht nicht.

– Nds. MBl. Nr. 19/2021 S. 986

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ in der Stadt Lingen (Ems) sowie in Teilbereichen der Gemeinde Langen im Landkreis Emsland

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Langen und dem Landkreis Emsland verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ erklärt.
- (2) Das LSG „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ umfasst die zum Teil begründeten, zum Teil aber auch unternah ausgebauten Bachläufe des Lingener Mühlenbachs und des Schillingmanngrabens, sowie das mit künstlich angelegten Stillgewässern renaturierte Niedermoorgebiet des Kleinen Brögberner Teichs. Es liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich hauptsächlich im Gebiet der Stadt Lingen (Ems). Außerdem umfasst das LSG einen kleinen Bereich in der Gemeinde Langen östlich der Verwaltungsgrenze der Stadt Lingen (Ems) im Landkreis Emsland.
- (3) Die Grenze des LSG „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 (Anlage 1), den 5 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 und der Übersichtskarte über die Teilabschnitte im Maßstab 1:15.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedem Mann während der Dienststunden bei der Stadt Lingen

(Ems) – Fachbereich Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems), sowie beim Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen und der Gemeinde Langen unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das LSG „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ umfasst das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 306 „Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ (DE 3410-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ ist ca. 26 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung von günstigen spezifischen Lebensraumbedingungen der Fließ- und Stillgewässer, wie dem Lingener Mühlenbach, dem Schillingmann Grabens und der Kleinen Brögberner Teiche. Das LSG umfasst den Verlauf des Lingener Mühlenbachs vom Übergang von der Gemeinde Langen in das Stadtgebiet von Lingen (Ems) im Osten der Stadt Lingen (Ems) bis zum Beginn des Baugebietes „Östlich des Resedaweges“ im Bereich der Brücke zwischen der Elsa-Brandström-Straße und des Dahlienwegs. Zusätzlich umfasst es den Verlauf des Schillingmanngrabens von der Straße „Brockhausen“ (L60) bis zu dessen Mündung in den Lingener Mühlenbach im Bereich des Kleinen Brögberner Teichs. Naturräumlich liegt das LSG in der Haupteinheitengruppe „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich dort in der Haupteinheit „Lingener Land“, bzw. in der naturräumlichen Untereinheit „Brögberner Talsandgebiet“. Das fast ebene Brögberner Talsandgebiet ist durch natürlich hohe Grundwasserstände geprägt.

Das LSG unterliegt lediglich im sehr geringen Umfang und nur in den Randbereichen der Fließgewässer einer landwirtschaftlichen Nutzung, da es hauptsächlich die zum Teil ausgebauten, aber vor allem die renaturierten und naturnah gestalteten Bereiche der Fließgewässer Lingener Mühlenbach und Schillingmanngrabens sowie den renaturierten Kleinen Brögberner Teich umfasst. Als prägende Biotopkomplexe sind Binnengewässer, Ried- und Röhrriechkomplexe und vereinzelte Laub- bzw. Vorwaldkomplexe zu nennen.

- (3) Das LSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Verordnung Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

Besonderer Schutzzweck des LSG „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ ist die Entwicklung und Wiederherstellung:

- ökologisch durchgängiger Bachläufe mit gut entwickelter Wasservegetation und naturnahen Ufern mit z. B. feuchten Hochstaudenfluren als (Teil-) Lebensraum einer dem (natürlichen) Fließgewässertyp entsprechenden Fischzönose und mit Eignung für den Biber (*Castor fiber*).

- von mesotrophen bis eutrophen Stillgewässern.
 - von Röhrichten und Seggenriedern.
 - von naturnahen Weiden-, Erlen-, Eschen- und Eichen-Auwaldkomplexen.
- (4) Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tierarten:
- a) Biber (*Castor fiber*)
 Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population u. a. durch die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, strukturreichen Randstreifen und störungsfreien Auen (mit Gehölz bestandene Weich- und Hartholzauen), Schaffung von kommunizierenden Gewässersystemen ohne Wanderbarrieren, extensiver Gewässerpflege und Entflechtung von Nutzungskonflikten.
- b) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
 Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Steinbeißers durch Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, überflutungsabhängiger Flussauen mit einem verzweigten Gewässernetz und durchgängiger Gewässer mit vielfältigen Uferstrukturen, sandiger Sohle, mäßiger Wasservegetation und fließgewässertypischer Fischbiozönose.
- c) Groppe (*Cottus gobio*)
 Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Groppe in sauberen und sommerkalten, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden Fließgewässern (Gewässergüte II oder besser) mit einer reich strukturierten, festen Sohle (mit Anteilen von Kies, Steinen und Totholz), flutender Wasservegetation sowie fließgewässertypischer Fischbiozönose.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- Insbesondere werden die folgenden Handlungen untersagt:
1. abseits von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren und/oder Kraftfahrzeuge im LSG in der freien Flur abzustellen. Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien gelten nicht als Wege.
 2. das LSG außerhalb der Wege und Trampelpfade zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen.
 3. Hunde unangeleint laufen und in Gewässern schwimmen zu lassen. Die Länge der Leine darf maximal 1,5 m betragen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 4. zu zelten und zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen und offenes Feuer zu entzünden.
 5. außerhalb der offiziellen Reitwege bzw. der gem. § 26 NWaldLG freigegebenen Wege zu reiten.
 6. Gewässer mit jeglicher Art von Wasserfahrzeugen zu befahren und Gewässer zum Baden, Tauchen (einschließlich des Sporttauchens mit Atemgeräten), Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen und zum Eissport zu nutzen.

7. im Geltungsbereich unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
8. Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.
9. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen.
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
11. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszusetzen oder anzusiedeln.
12. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
13. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
14. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche. Die fachgerechte Pflege der Landschaftselemente ist erlaubt.
15. nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NAGBNatSchG nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen.
16. Dauergrünland in Acker umzunutzen.
17. das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie das Kalken.
18. das Bodengefüge und Bodenrelief, z. B. durch Bodenabbau und Abgrabungen, zu verändern.
19. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebiets oder von Teilflächen kommen kann (z. B. durch Neuanlage von Gräben, Grütten oder Drainagen). Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung ist grundsätzlich verboten. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe ist gestattet.
20. Niederschlagswasser von versiegelten Flächen und andere Abwässer, bei denen es sich nicht um Einleitungen aus dem Gemeingebrauch gemäß § 32 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) handelt, in die Fließgewässer einzuleiten.
21. Gewässer zu überbauen, zu verrohren, zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten.
22. Bootsstege anzulegen.
23. Straßen und Wege ohne die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und dem Nachweis der Verträglichkeit neu anzulegen oder auszubauen. Davon ausgenommen ist die ordnungsgemäße Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen in der vorhandenen Breite. Mit Ausnahme von zertifiziertem Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Straßenaufbrüchen verboten. Überschüssiges Material darf nicht im Wegeseitenraum oder angrenzenden Flächen abgeladen bzw. gelagert werden.
24. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehend angelegt werden. Davon ausgenommen ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig beste-

hender Viehunterstände und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sowie Schutzhütten entlang von Rad- und Wanderwegen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

25. Erdkabel, Freileitungen sowie unter- und oberirdische Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Masten, Einzäunungen und Einfriedungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen ist von diesem Verbot ausgenommen.
 26. die Verwendung von nicht selektiv fangenden Fallen zum Bisamfang. Die Eingangsöffnungen von Fallen dürfen einen Durchmesser von 8,5 cm bzw. eine Breite und Höhe von jeweils 8,5 cm nicht überschreiten. Die Verwendung von Schlagfallen zum Bisamfang ist nur erlaubt, wenn diese so geschützt sind, dass Verletzungen von Biber und Fischotter ausgeschlossen sind.
- (2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ist grundsätzlich
 - (3) schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung und der Deichanlagen im Rahmen des Hochwasserschutzes nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
 1. zum Schutz der wertgebenden Fischarten dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und nur ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden.
 2. eine Räumung der Sohle ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

3. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 4. erforderliche Maßnahmen für den Hochwasserschutz (z. B. das Entfernen von Biberdämmen) sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewinnung von Trinkwasser im Wasserschutzgebiet Grumsmühlen.
 - (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäß betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
 1. freigestellt sind Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
 3. „Anfüttern“ beim Angeln nur, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand entstehen.
 4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchender Vogelarten größtmöglich ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten. Alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zur schnellen Flucht bieten (z. B. spezielle Reusen mit Gummireisnäh oder Feder-Metallbügeln).
 - (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:
 1. verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 3. die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen ist verboten. Die Verwendung einseitig begehrter, selektiv fangender Lebendfallen, ausgenommen Drahtgitterfallen, von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen ist erlaubt sofern sichergestellt ist, dass diese täglich bzw. bei elektronischem Auslösesignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden.
 4. die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren mit einer Waffe im und auf dem Wasser ist verboten.
 - (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG. Diese Freistellung umfasst auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie die Nutzung und Unterhaltung von erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.
 - (9) Soll von den Verboten des § 4 Abs. 1 - 8 dieser Verordnung abgewichen werden, kann die Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unbe-

rührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3-6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands zu Lasten des Verursachers und soweit dieser nicht ermittelt werden kann des Grundeigentümers anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der § 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
1. Die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B.:
 - a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - b) Mahd von Röhrichtern, Seggenriedern und sonstigen Offenlandbiotopen,
 - c) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichtern, Seggenriedern, Offenlandbiotopen, Kleingewässern und sonstigen Sumpfbiotopen,
 - d) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 - e) Förderung der Entwicklung von natürlichen Ufergehölzen,
 - f) Belassung von Totholz im Gewässer.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde.
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
 4. geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2, eine Freistellung gem. § 4 bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser Verordnung vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Ministerialblatt des Landes Niedersachsen in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

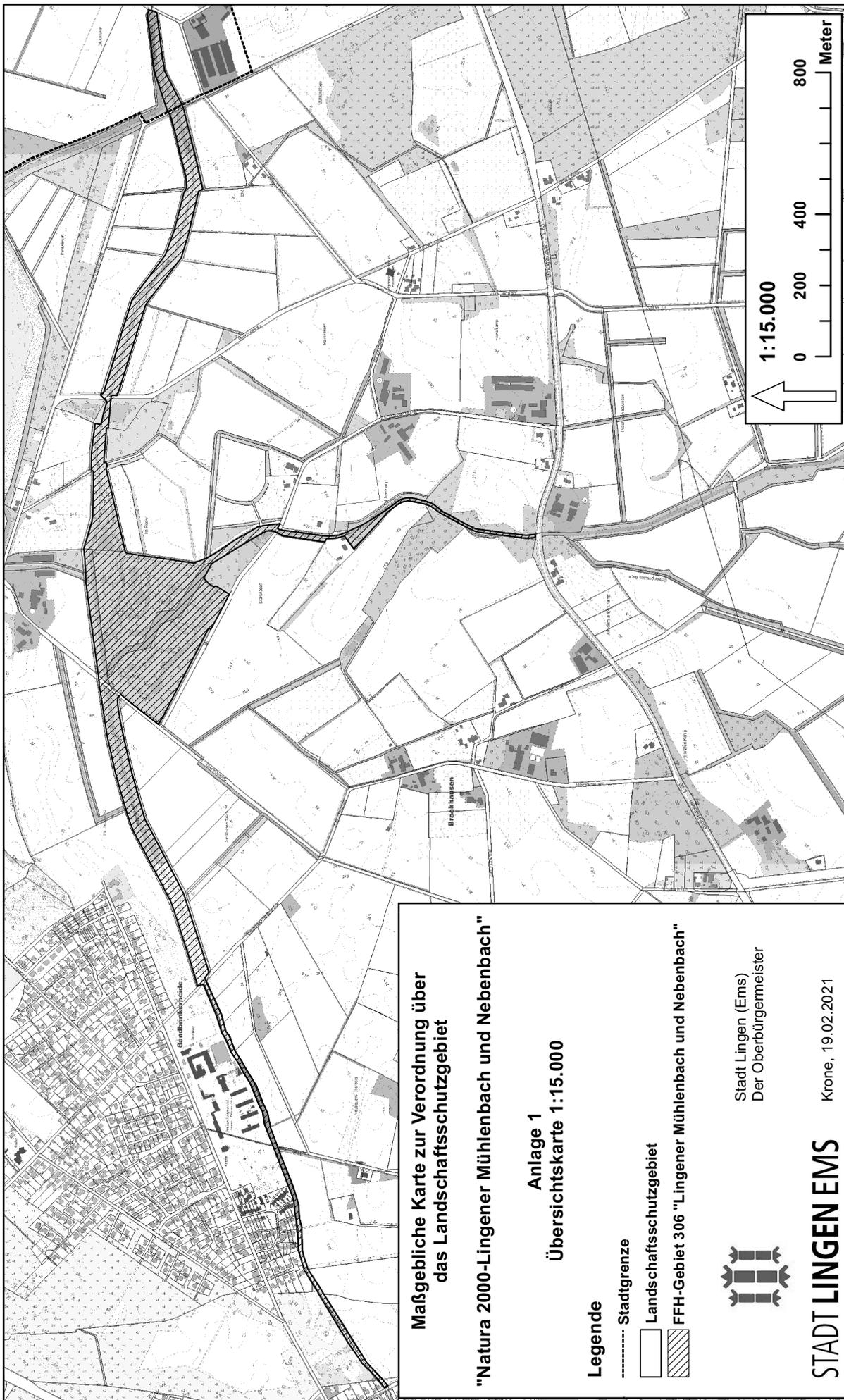
Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Lingen (Ems), den 19.02.2021

Stadt Lingen (Ems)

Krone

Oberbürgermeister



**Maßgebliche Karte zur Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet**

"Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach"

**Anlage 1
Übersichtskarte 1:15.000**

Legende

----- Stadtgrenze

□ Landschaftsschutzgebiet

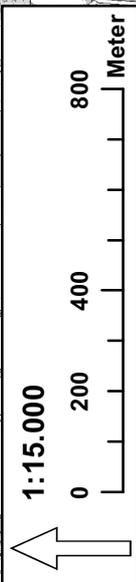
▨ FFH-Gebiet 306 "Lingener Mühlenbach und Nebenbach"



Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

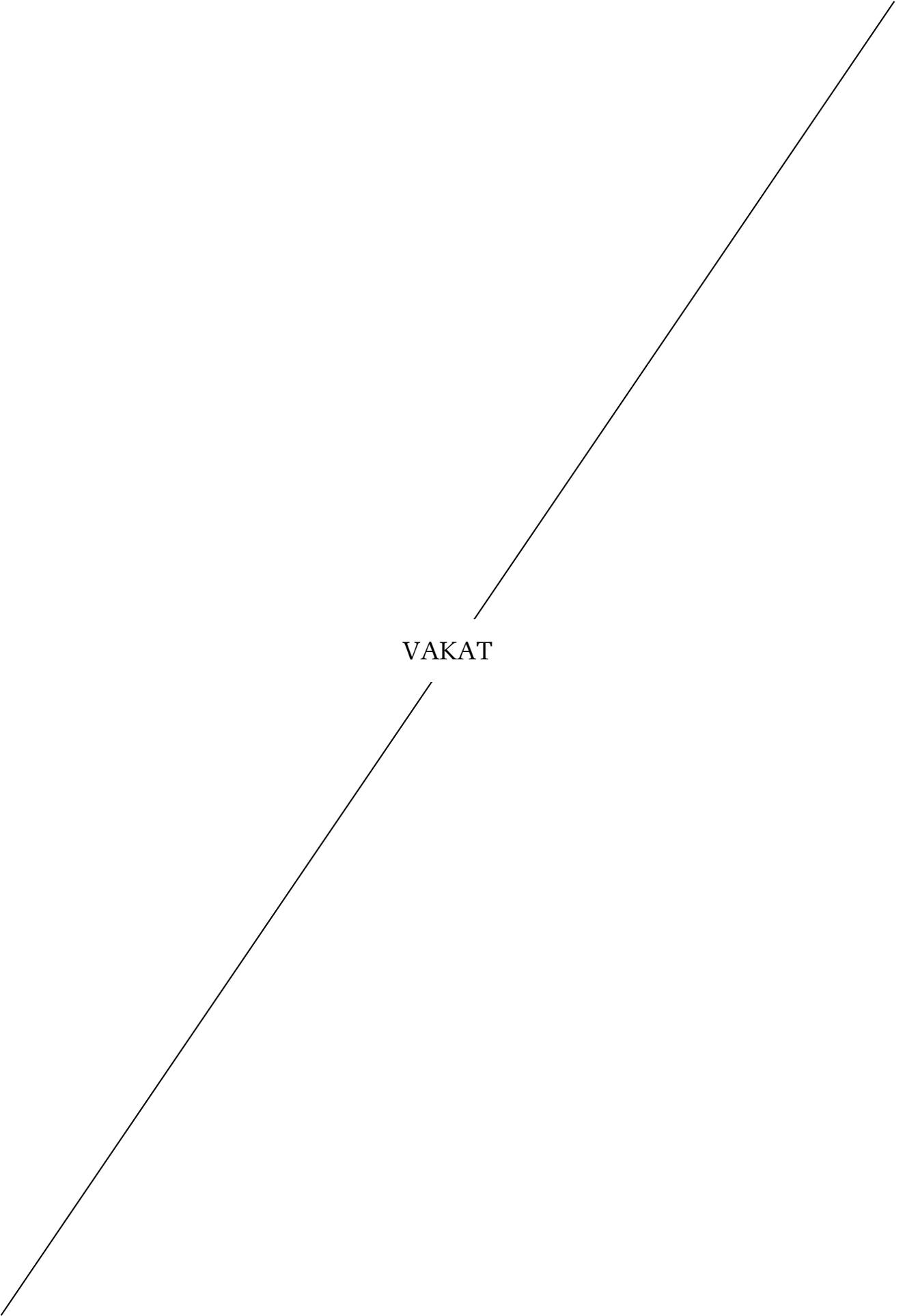
STADT LINGEN EMS

Krone, 19.02.2021



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021





VAKAT

